



## Erläuterungen

# **Verlängerung des Normalarbeitsvertrages mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen (NAV Detailhandel, SG 215.800)**

### **1. Ausgangslage**

Der mit Beschluss des Regierungsrates vom 2. Mai 2017 erlassene Normalarbeitsvertrag (NAV) mit zwingenden Mindestlöhnen für die im Detailhandel Basel-Stadt angestellten Personen (NAV Detailhandel) trat am 1. Juli 2017 in Kraft und gilt ab diesem Datum für drei Jahre, somit bis 30. Juni 2020. Dem Erlass des NAV Detailhandel war eine externe Vernehmlassung vorangegangen.

Die bisherigen Kontrollen durch die Arbeitsmarktinspektoren ergaben nur vier Verstösse gegen den im NAV Detailhandel festgeschriebenen Mindestlöhne. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass per Stichtag 31. Dezember 2019 erst ca. 15% aller 9'276 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Detailhandels im Kanton Basel-Stadt kontrolliert wurden. Demzufolge ist eine Verlängerung des NAV Detailhandel mit Mindestlöhnen sinnvoll.

Die Tripartite Kommission Arbeitsbedingungen des Kantons Basel-Stadt (TPK) beantragt dem Regierungsrat, den bestehenden NAV Detailhandel um drei weitere Jahre zu verlängern. Gegenüber der geltenden Fassung beantragt die TPK einige wenige Änderungen in § 5. Da sich die Verlängerung auf einen bereits bestehenden NAV bezieht und die Änderungen minimal sind, wird auf eine erneute Vernehmlassung verzichtet. Die Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Geltungsdauer der übrigen Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags wird ab 1. Juli 2020 für drei Jahre bis 30. Juni 2023 verlängert.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Erläuterungen zu § 5 Höhe des Mindestlohnes

§ 5 Höhe des Mindestlohnes			§ 5 Höhe des Mindestlohnes		
<sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt bei 12 Monatslöhnen brutto bei einer 42-Stunden Woche für die Kategorien:			<sup>1</sup> Der Mindestlohn beträgt bei 12 Monatslöhnen brutto bei einer 42-Stunden Woche für die Kategorien:		
Kategorie	Franken pro Monat	Franken pro Stunde	Kategorie	Franken pro Monat	Franken pro Stunde
ungelernt	3'500	19.25	ungelernt	<b>3'650</b>	<b>20.05</b>
ungelernt mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	3'600	19.80	ungelernt mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	<b>3'750</b>	<b>20.60</b>
gelernt mit EBA	3'700	20.35	gelernt mit EBA	<b>3'850</b>	<b>21.15</b>
gelernt mit EBA und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	3'800	20.90	gelernt mit EBA und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	<b>3'950</b>	<b>21.70</b>
gelernt mit EFZ	3'900	21.45	gelernt mit EFZ	<b>4'050</b>	<b>22.25</b>
gelernt mit EFZ und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	4'000	22.00	gelernt mit EFZ und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel	<b>4'150</b>	<b>22.80</b>
Lernende im 1. Lehrjahr	600		Lernende im 1. Lehrjahr	600	
Lernende im 2. Lehrjahr	800		Lernende im 2. Lehrjahr	800	
Lernende im 3. Lehrjahr	1'000		Lernende im 3. Lehrjahr	1'000	
Praktikantinnen und Praktikanten ab dem 3. bis 12. Anstellungsmonat	900		<b>Lernende im 4. Lehrjahr</b>	<b>1'100</b>	
			Praktikantinnen und Praktikanten ab dem 3. bis 12. Anstellungsmonat	900	
<sup>2</sup> Nach Ablauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden NAV wird für die Kategorien in § 4 Abs. 1 lit. a bis f der monatliche Mindestlohn erstmals um je 50 Franken erhöht. Diese Erhöhung erfolgt ebenfalls in den zwei weiteren Jahren.			<sup>2</sup> <b>Der Mindestlohn wird jährlich gemäss dem Basler Index der Konsumentenpreise angepasst, sofern sich dieser positiv entwickelt. Massgebend ist der Augustindex des Vorjahres. Die Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Basisindex ist der Augustindex 2019.</b>		
<sup>3</sup> Bei Teilzeitarbeit wird der Mindestlohn pro rata temporis berechnet.			<sup>2bis</sup> <b>Legen die entsprechenden Branchenverbände die Löhne der in der Branche beschäftigten Lernenden fest oder geben eine Empfehlung ab, so gelten diese.</b>		
<sup>3</sup> Bei Teilzeitarbeit wird der Mindestlohn pro rata temporis berechnet.			<sup>3</sup> Bei Teilzeitarbeit wird der Mindestlohn pro rata temporis berechnet.		

### Begründung

Im Vergleich zum geltenden NAV Detailhandel vom 2. Mai 2017 beantragt die TPK nur in § 5 NAV Detailhandel kleine Änderungen. Diese Anträge werden in der Fassung des nun verlängerten NAV Detailhandel aufgenommen.

Bei den Auszubildenden bzw. Lernenden wird zusätzlich das 4. Lehrjahr aufgenommen und die Lohnempfehlung des entsprechenden Branchenverbandes, des Schweizerischen Drogistenver-

bands (SDV), abgebildet. In § 5 Abs. 2<sup>bis</sup> NAV Detailhandel wird präzisiert, dass bei Festlegung der Löhne von Lernenden durch die entsprechenden Branchenverbände oder bei Empfehlung durch die Verbände diese gelten sollen.

Im geltenden § 5 NAV Detailhandel vom 2. Mai 2017 wurden für die Hauptkategorien a) „ungelehrt“ bis f) „gelernt mit EFZ und mind. fünf Jahren Berufserfahrung im Detailhandel“ Mindestlöhne zwischen 3'500 Franken und 4'000 Franken festgelegt. In § 5 Abs. 2 NAV Detailhandel beantragte damals die TPK die Staffelung um jährlich 50 Franken. Für die Verlängerung des NAV macht es nun Sinn, von den durch die dreimalige Erhöhung erreichten Mindestlöhnen auszugehen. Durch diese Erhöhung von jährlich 50 Franken liegen die Mindestlöhne im vorliegenden NAV also insgesamt 150 Franken höher als im geltenden NAV Detailhandel vom 2. Mai 2017.

Der verlängerte NAV Detailhandel sieht keine gestaffelte Erhöhung des monatlichen Mindestlohnes mehr vor, sondern eine Teuerungsklausel, wobei eine negative Jahreststeuerung nicht berücksichtigt wird (§ 5 Abs. 2).

*Die Erläuterungen zu den weiteren Bestimmungen des NAV sind im Dokument „Erläuterungsbericht“ der TPK enthalten, welches am 16. August 2016 mit in die Vernehmlassung ging.*